# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde St. Katharinen vom 03. Dezember 2019

Der Ortsgemeinderat St. Katharinen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) in der Sitzung am 03. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

#### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Grabstätten
- III. Aushebung und Schließen der Gräber
- IV. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle
- VI. Kostenerstattung für das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör
- VII. Kostenerstattung für das Neuverlegen von Grababtrennungsplatten
- VIII. Sonstige Leistungen

# § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

# § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- 3. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

# § 4 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

**53562. St. Katharinen,** 12. März 2020

(Willi Knopp) Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Am Schoppbüchel 5, 53545 Linz am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde St. Katharinen

Linz am Rhein, 12. März 2020 Linz am Rhein, 12. März 2020

Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein Hans-Günter Fischer

Hans-Günter Fischer Willi Knopp Bürgermeister Ortsbürgermeister

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde St. Katharinen vom 03. Dezember 2019

# I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

1.	eine Erd-Einzelgrabstätte		
	ab 01.04.2020	.950,00	EURO
2.	eine Erd-Doppelgrabstätte (Tiefengrabstätte)		
	ab 01.04.2020	1.920,00	EURO
3.	eine Urneneinzelgrabstätte		
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	570,00	EURO
4.	eine Urnendoppelgrabstätte		
	ab 01.04.2020	1.280,00	EURO
5.	eine Erd-Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebens	jahr)	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	375,00	EURO
6.	eine anonymen Erd-Grabstätte		
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	950,00	EURO

7.	eine anonymen Doppel Erd-Grabstätte	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	1.920,00 EURO
8.	eine anonymen Urnen-Grabstätte	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	570,00 EURO
9.	eine Erd-Rasengrabstätte	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	1.500,00 EURO
10	).eine Erd-Rasengrabstätte (Tiefengrabstätte)	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	2.020,00 EURO
11	Leine Urneneinzelrasengrabstätte	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	1.120,00 EURO
12	2. eine Urnendoppelrasengrabstätte	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	2.380,00 EURO
2. Verlä je Jah	ngerung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 bei späte nr für	ren Bestattungen
1.	eine Erd-Einzelgrabstätte (1/25 der Nutzungszeit)	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	38,00 EURO

2.	eine Erd-Doppelgrabstätte (Tiefengrabstätte) (1/30 der Nutzungszeit)	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	64,00 EURO
3.	eine Urneneinzelgrabstätte (1/15 der Nutzungszeit)	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	38,00 EURO
4.	eine Urnendoppelgrabstätte (1/20 der Nutzungszeit)	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	64,00 EURO
5.	eine Erd-Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebens (1/15 der Ruhezeit)	jahr)
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022.	25,00 EURO
6.	eine Erd-Einzelrasengrabstätte (1/25 der Nutzungszeit)	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022.	38,00 EURO
7.	eine Erd-Doppelrasengrabstätte (Tiefengrabstätte) (1/30 o Nutzungszeit)	der
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	64,00 EURO
8.	eine Urneneinzelrasengrabstätte (1/15 der Nutzungszeit)	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	38,00 EURO

9. eine Urnendoppelrasengrabstätte (1/20 der Nutzungszeit)

ab 01.04.2020	62,00 EURO
ab 01.01.2021	64,00 EURO
ab 01.01.2022	66,00 EURO

- 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1 erhoben.
- 4. Bei Verlängerungen, die nicht die gesamte Nutzungsdauer umfassen, werden die Gebühren anteilmäßig für jedes angefangene Jahr berechnet.
- 5. Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht erstattet.

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Grabstätten

- 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - 1. eine Erd-Einzelgrabstätte (Gebühr für eine Erdbestattung und eine Urnenbestattung)

ab 01.04.2020	1.440,00 EURO
ab 01.01.2021	1.520,00 EURO
ab 01.01.2022	1.600,00 EURO

2. eine Erd-Doppelgrabstätte (Gebühr für zwei Erdbestattungen und eine Urnenbestattung)

ab 01.04.2020	2.400,00 EURO
ab 01.01.2021	2.490,00 EURO
ab 01.01.2022	

2. Bei der Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine gemischte Grabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung

ab 01.04.2020	540,00 EURO
ab 01.01.2021	570,00 EURO
ab 01.01.2022	600,00 EURO

zu zahlen.

Sofern bei einer Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine gemischte Grabstätte eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgen muss, so sind hierfür zusätzlich Gebühren nach I. Ziffer 2 zu zahlen.

- 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.
- 4. Bei Verlängerungen, die nicht die gesamte Nutzungsdauer umfassen, werden die Gebühren anteilmäßig für jedes angefangene Jahr berechnet.
- 5. Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht erstattet.

#### III. Ausheben und Schließen der Gräber

4	Cuahatättan	£::	1/0404046040
1.	Grabstatten	Tur	Verstorbene

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.04.2020	520,00 EURO
ab 01.01.2021	540,00 EURO
ab 01.01.2022	560,00 EURO

2. vom vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.04.2020	660,00 EURO
ab 01.01.2021	690,00 EURO
ab 01.01.2022	720,00 EURO

- 2. Familiendoppelgrabstätte Tiefengrab
  - 1. für die erste Beisetzung.

ab 01.04.2020	920,00 EURO
ab 01.01.2021	960,00 EURO
ab 01.01.2022	1.000,00 EURO

2. für die zweite Beisetzung

ab 01.04.2020	730,00 EURO
ab 01.01.2021	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
ab 01.01.2022	790,00 EURO

3. Urnenbeisetzung je Beisetzung

ab 01.04.2020	210,00 EURO
ab 01.01.2021	220,00 EURO
ab 01.01.2022	230,00 EURO

- 4. Anonyme Grabstätte/Rasengrabstätte
  - 1. Erdbestattung

ab 01.04.2020	585,00 EURO
ab 01.01.2021	610,00 EURO
ab 01.01.2022	635,00 EURO

#### 2. Urnenbestattung

ab 01.04.2020	210,00 EURO
ab 01.01.2021	•
ab 01.01.2022	230,00 EURO

### IV. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen

- 1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.
- 2. Die Gebühren für das Ausgraben und der damit verbundenen anderen Gebühren sind grundsätzlich vor der Leistung zu zahlen.

## V. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle

- 1. Für die Aufbewahrung
  - 1. einer Leiche bis zu 4 Tagen

	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	110,00 EURO
	für jeden weiteren Tag	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021ab 01.01.2022	28,00 EURO
2.	einer Urne bis zu 10 Tagen	
	ab 01.04.2020ab 01.01.2021	•

ab 01.01.2022......112,00 EURO

für jeden weiteren Tag

ab 01.04.2020	26,00 EURO
ab 01.01.2021	28,00 EURO
ab 01.01.2022	30,00 EURO

#### 2. Für die Benutzung der Trauerhalle

ab 01.04.2020	170,00 EURO
ab 01.01.2021	180,00 EURO
ab 01.01.2022	190,00 EURO

#### 3. Für die Reinigung der Trauerhalle

ab 01.04.2020	34,00 EURO
ab 01.01.2021	•
ab 01.01.2022	•

# VI. Kostenerstattung für das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör

Kostenerstattung für das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör

ab 01.04.2020	290,00 EURO
ab 01.01.2021	320,00 EURO
ab 01.01.2022	350,00 EURO

# VII. Kostenerstattung für das Neuverlegen von Grababtrennungsplatten

Kostenerstattung für das Neuverlegen von Grababtrennungsplatte

ab 01.04.2020	110,00 EURO
ab 01.01.2021	120,00 EURO
ab 01.01.2022	130,00 EURO

# **VIII. Sonstige Leistungen**

Sonstige Leistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils ortsüblichen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet.